

Stellungnahme des FB 2 Stadtentwicklung und Bauwesen zu den Änderungswünschen

der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
**Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

---

#### A) Allgemeine Wasserwirtschaft

Die Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen werden den neuen Gegebenheiten angepasst und auch die Maßnahmen hinsichtlich der naturnahen Gestaltung des Kanzgrabens mit der SGD RS WAB abgestimmt. Die Planzeichnung und die Textfestsetzungen werden gegenüber dem Planungsstand der öffentlichen Auslegung dahingehend verändert, dass „Versickerung“ jeweils durch „Retention“ ergänzt wird und damit dem bereits umgesetzten Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung Rechnung getragen wird.

#### B) Trinkwasserversorgung

Das Plangebiet befindet sich in der geplanten Zone III b des Wassergewinnungsgebiets Benzenloch der Gemeinde Hassloch.

Es wird empfohlen, einen entsprechenden Hinweis in die Textfestsetzungen zu übernehmen: „Das Plangebiet befindet sich in der geplanten Zone III b des Wassergewinnungsgebiets Benzenloch der Gemeinde Hassloch.“

Eine förmliche Festsetzung durch Rechtsverordnung erfolgte bislang noch nicht, jedoch können sich aus einer künftigen Festlegung Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten ergeben. Es können zusätzliche Schutzmaßnahmen für das Grundwasser in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung erforderlich werden. Für den Fall einer nachträglichen Vornahme von Schutzmaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass Kosten der Erfüllung der dann geltenden Schutzanforderungen entstehen, die bei sofortiger Berücksichtigung nicht anfallen (nachträglicher Einbau von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung)“.

Im Übrigen sind Gewerbebetriebe, Anlagen und Nutzungen in den Gewerbegebieten GE5 und GE7 bereits jetzt nur insoweit zulässig, als keine Herstellung, Behandlung, Verwendung, Verarbeitung und Lagerung von nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf, Lagerung von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselkraftstoff für den Werksbetrieb) erfolgt.

#### C) Abwasserbeseitigung

Die Anlagen zur Oberflächenentwässerung sind im Wesentlichen bereits hergestellt und wurden im Rahmen der Ausführung mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz abgestimmt. Entsprechend wurde in Planzeichnung und Textfestsetzungen „Versickerung“ durch „Retention“ ergänzt.

#### D) Bodenschutz

Die in der Stellungnahme genannten Alttablagerungen ALG 31600000-289 und ALG 31600000-290 wurden im Rahmen der KoAG-Sitzungen behandelt. Ein Auszug aus dem Protokoll der 6. KoAG-Sitzung vom 27. Oktober 2010 ist dieser Stellungnahme beigelegt.

Demnach wurde die **Alttablagerung A 289** aus dem Konzept der Regenrückhaltung ausgenommen. Westlich der Alttablagerung wurden PAK- und schwermetallhaltige Auffüllungen ausgehoben und die Rinnen und Mulden des Regenrückhaltesystems durch einen Tonschlag abgedichtet.

Der Bebauungsplan sieht in diesem Bereich keine Änderung der bereits hergestellten Abdichtung vor.

Die Altablagerung A 290 wurde zur Herstellung des Regenwasserrückhaltesystems am westlichen Rand angeschnitten. Die Analyseergebnisse wiesen keine erhöhten Schadstoffkonzentrationen nach. Dennoch wurde das Regenrückhaltesystem in Absprache mit der RS WAB durch einen Tonschlag abgedichtet.

Der Bebauungsplan sieht auch in diesem Bereich keine Änderung der bereits hergestellten Abdichtung vor.

Es wird empfohlen, eine Änderung der Planzeichnung dahingehend durchzuführen, dass die im Geltungsbereich befindlichen Altablagerungen in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen werden und auch weitere, im Rahmen der KoAG behandelte Verdachtsflächen ebenfalls als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, in die Planzeichnung zu übernehmen.

Es wird weiter empfohlen, in die Textfestsetzungen unter 11.5. einen entsprechenden Hinweis auf die Altablagerungen und die daraus evtl. resultierende Erforderlichkeit von Untersuchungs-, Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen aufzunehmen:

„Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

In der Planzeichnung sind Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Hier erforderliche Untersuchungs-, Sanierungs-, und Entsorgungsmaßnahmen sollten dokumentiert werden. Eingriffe in den Untergrund sind von einem Altlasten-Sachverständigen zu begleiten. Eine Versickerung von Niederschlagswasser darf nur in nachweislich unbelasteten Bereichen erfolgen.“